

Nutzungs- und Entgeltverordnung zur Erhebung eines privatrechtlichen Entgeltes für die Nutzung der Schlosskapelle Gützkow

Nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Gützkow vom 26.06.2025 wird folgende Nutzungs- und Entgeltverordnung für die Nutzung der Schlosskapelle Gützkow erlassen.

§ 1 Benutzung

Die Stadt Gützkow ist Eigentümer der Schlosskapelle Gützkow, Karlstraße 7 in 17506 Gützkow.

Die Stadt Gützkow stellt die Räumlichkeiten der Schlosskapelle zur Nutzung für standesamtliche Trauungen des Amtes Züssow sowie für freie Trauungen zur Verfügung.

§ 2 Genehmigung zur Nutzung

Die Genehmigung der Benutzung der Räumlichkeiten erteilt die Bürgermeisterin oder eine von ihr beauftragte Person.

Die Nutzung ist mindestens 4 Wochen vor der Nutzung beim Standesamt des Amtes Züssow anzumelden, bzw. zu beantragen.

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Räumlichkeiten für standesamtliche Trauungen des Amtes Züssow benötigt werden. Sie kann ferner versagt werden, wenn nicht gewährleistet ist, dass die Bestimmungen dieser Nutzungsverordnung eingehalten werden oder die öffentliche Ordnung durch die geplante Veranstaltung beeinträchtigt wird. Ein Anspruch auf Vermietung besteht nicht.

Die Überlassung für gewerbliche Nutzungen und an antidemokratischen Parteien u.a. für Veranstaltungen die einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben, insbesondere bei rechts- oder linksextremen, rassistischen, antisemitischen, antiislamischen oder antidemokratischen Inhalten, ist ausgeschlossen.

Im gesamten Haus herrscht Rauchverbot. Zuwiderhandlungen werden entsprechend dem Gesetz geahndet bzw. der Nutzer wird von künftigen Nutzungen ausgeschlossen.

Die Bürgermeisterin oder eine von ihr beauftragte Person ist jederzeit berechtigt, an den Veranstaltungen teilzunehmen und die Einhaltung der Nutzungsverordnung zu überprüfen.

§ 3 Nutzungsgebühr / Gebührenpflicht

Für die Nutzung gelten die festgelegten Entgelte

Nutzung	Entgelt
Nutzung standesamtliche Trauung	200,00 €
Nutzung freie Trauung	200,00 €
Kaution für freie Trauung	200,00 €

Das Nutzungsentgelt ist gemäß § 4 Nr. 12 Buchst. A UstG von der Umsatzsteuer befreit.

Für GEMA-pflichtige Veranstaltungen ist der Nutzer der Räumlichkeiten melde- und kostenpflichtig.

Soll der Einsatz von Tonträgern, Kapellen oder Chören erfolgen, muss eine GEMA-Gebühr entrichtet werden.

Die Höhe der Gebühr legt die Zentrale der GEMA (Gesellschaft für Musikalische Aufführungs- und Mechanische Vervielfältigungsrechte) in 10787 Berlin, Keithstraße 7, fest.

§ 4 Zahlungsbedingungen

Das Nutzungsentgelt sowie die Kautions, ist spätestens 5 Tage vor Beginn der Nutzung zu entrichten.

Die Zahlung des Nutzungsentgeltes und der Kautions ist bei der Übernahme der Schlüssel zu belegen.

§ 5 Verhaltensrichtlinien

Die Nutzer sind für die Einhaltung dieser Nutzungsverordnung in vollem Umfang selbst verantwortlich.

Die Übernahme und Rückgabe der Schlüssel, der Räumlichkeiten und des Inventars in ordnungsgemäßem Zustand ist schriftlich zu bestätigen.

Die Stadt Gützkow überlässt den Nutzern die Schlosskapelle Gützkow in dem Zustand, in dem sich das Objekt befindet.

Die Nutzer sind verpflichtet, die Räume und das Inventar vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den geplanten Zweck zu prüfen und sicher zu stellen, dass schadhaftes Inventar nicht benutzt wird.

Das Außengelände ist vertragsgemäß ordentlich zurück zu geben. Abfälle sind vom Nutzer zu entsorgen.

Das Mobiliar sowie Dekoration verbleiben grundsätzlich in der Kapelle; der Tisch verbleibt am Standort. Sollten Gegenstände für die Nutzung verrückt werden, sind diese zur Rückgabe der Räumlichkeiten an den ursprünglichen Standort zurück zu stellen.

Tiere (z.B. Hunde) sind nicht erlaubt.

Das Streuen von Blumen oder sonstiges in der Kapelle ist untersagt.

Es ist nicht gestattet, vor der Kapelle künstliche Blumen, Konfetti oder Reis zu streuen. Das Streuen von frischen Blumen ist vor der Kapelle gestattet.

Die Übergabe der Kapelle erfolgt frühestens einen Tag vor der Nutzung und muss am nächsten Werktag zurückgegeben werden.

Das Befahren der umliegenden Parkanlage mit Fahrzeugen ist untersagt.

Sollte wegen starker Verschmutzung oder unsachgemäßer Reinigung eine zusätzliche Reinigung nötig sein, wird diese zu Lasten des Nutzers in Auftrag gegeben.

Bei Verlust von Schlüsseln sind die Unkosten durch den Nutzer zu tragen.

Sämtliche Licht (Innen- sowie Außenbeleuchtung) ist nach der Nutzung auszuschalten.

§ 6 Haftung

Die Haftung der Stadt Gützkow gegenüber dem Nutzer für alle ihm entstehenden Schäden während der gesamten Nutzungsdauer, gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstehen und gleich auf welchem Ereignis ihr Eintritt beruht, ist ausgeschlossen, soweit nicht für die Entstehung des Schadens der Stadt Gützkow Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

Die Nutzer haften für alle Schäden an dem Objekt Schlosskapelle, den Nebenräumen, den Außenanlagen sowie Einrichtungen und Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurück zu führen sind.

Außerdem haften sie für alle Schäden, die im Rahmen ihrer Veranstaltung durch ihre Gäste verursacht werden sowie durch Besucher oder Personen, die sich mit ihrem Willen in den Räumen aufhalten oder diese aufsuchen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Entgeltverordnung tritt nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gutzkow, den 08.07.2025



Dinse
Bürgermeisterin



